



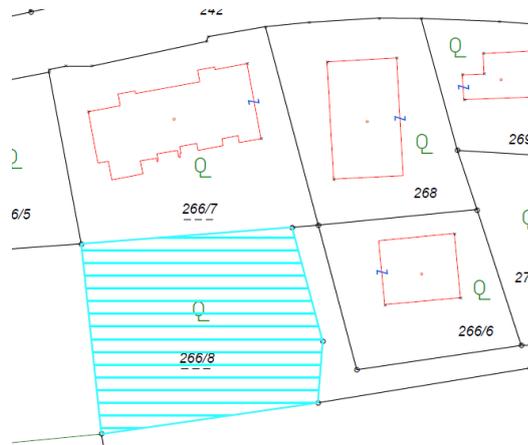
VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Offenhausen vom 19. November 2014 mit der ein Hundeverbot für den öffentlichen Spielplatz erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 Z 2 OÖ Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Hundeverbot

Auf dem öffentlichen Kinderspielplatz südlich der Liegenschaft Kapsamerstraße 5 auf der Parzelle Nr. 266/8, 51123 KG Offenhausen (siehe nachstehenden Plan) ist das Mitführen von Hunden verboten.



§ 1 dieser Verordnung ist nicht anzuwenden auf das Mitführen von

1. Hunden, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet wurden, im Einsatz und bei Übungen, sofern dadurch die Verwirklichung des Einsatz- oder Übungszweckes ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde
2. speziell ausgebildeten Hunden, auf deren Hilfe Personen zur Kompensierung ihrer Behinderung, zu therapeutischen Zwecken nachweislich angewiesen sind, oder die im Rahmen der Altenbetreuung oder beim Schulunterricht eingesetzt werden und
3. Hunden im Rahmen von Hundevorfürungen, Hundeschauen und dgl.

Verstöße gegen diese Anordnungen bilden gemäß § 15 Abs. 1 Z 7 eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 Abs. 2 des Oö Hundehaltegesetzes 2002 mit Geldstrafen bis € 7.000,-- geahndet.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung mit dem unter § 1 eingefügten Lageplan wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister



Hermann Stoiber

Angeschlagen am:.....

Abgenommen am:.....